

Anforderung der Bürgersteuer 1942

I. Ihre Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1942 beträgt ~~44,-~~ **24,-** R.M. Sie ist berechnet mit ~~400~~ v. H. des Steuermaßbetrags, der sich nach Ihrem Arbeitslohn ergibt. Es ist dabei der Arbeitslohn zugrunde gelegt worden, den Sie — und Ihre Ehefrau — im Kalenderjahr 1940 tatsächlich — vermutlich — bezogen haben. Ihr Familienstand und Ihr Alter sind dabei nach dem Stand vom 10. Oktober 1941 berücksichtigt.

Sie können gegen diese Bürgersteueranforderung **Anfechtung** einlegen. Die Anfechtung ist bei der unten bezeichneten Gemeindebehörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Rechtsmittelfrist ein Monat ab dem Ende des Tags, an dem Ihnen die Bürgersteueranforderung bekanntgegeben worden ist.

II. Die Bürgersteuer wird fällig:

- bei einem Lohnzahlungszeitraum bis zu einer Woche: am 10. und 24. eines jeden Monats des Kalenderjahrs 1942 mit je $\frac{1}{24}$ = 1,- R.M.,
- bei einem Lohnzahlungszeitraum von mehr als einer Woche: am 10. eines jeden Monats des Kalenderjahrs 1942 mit je $\frac{1}{12}$ = 2,- R.M.

III. Der Arbeitgeber hat bei der nächsten auf einen Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung die fällig gewordene Bürgersteuer (Hinweis auf Abschnitt II) einzubehalten, wenn Sie am Fälligkeitstag in seinen Diensten standen, und wenn der Arbeitslohn (einschließlich etwaiger Sachbezüge) bei monatlicher Lohnzahlung R.M., bei wöchentlicher Lohnzahlung R.M. übersteigt. Wird der Arbeitslohn für volle 14 Tage gezahlt, so beträgt die Freigrenze das Doppelte, wird der Arbeitslohn für volle Arbeitstage gezahlt, so beträgt die Freigrenze $\frac{1}{4}$ des für die volle Woche maßgeblichen Betrags.

IV. Der Arbeitgeber hat die anfordernde Gemeinde und die im Abschnitt I angeforderte Bürgersteuer in dem Lohnkonto, das für den Arbeitnehmer zu führen ist, unter der Bezeichnung »Bürgersteuer 1942« vorzutragen. Er hat die einzelnen Abschnitte III gemäß einbehaltenen Bürgersteuerteilbeträge in diesem Lohnkonto anzuschreiben.

Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Bürgersteuer zu den Zeitpunkten, die für die Abführung der Lohnsteuer maßgebend sind, an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte abzuführen. Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer beschäftigt, von denen er nur Bürgersteuer, nicht auch Lohnsteuer, einzubehalten hat, hat die für die Monate Januar bis Juni des Kalenderjahrs 1942 einbehaltene Bürgersteuer spätestens am 10. Juli 1942 und die für die Monate Juli bis Dezember 1942 einbehaltene Bürgersteuer spätestens am 10. Januar 1943 an die bezeichnete Kasse abzuführen.

V. Der Arbeitgeber haftet für die ordnungsmäßige Einbehaltung der Bürgersteuer und für ihre vollständige und fristgemäße Abführung an die im Abschnitt IV bezeichnete Kasse.

Er hat außerdem nach Ablauf des Kalenderjahrs oder bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses die »Lohnsteuer- und Bürgersteuerbescheinigungen« auszufüllen, die auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte vorgedruckt sind.

Verletzung der Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer wird bestraft.

VI. Sie sind verpflichtet, fällig gewordene Bürgersteuerteilbeträge, die nicht durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, selbst an die

Kasse in

(.....) Konto

zu entrichten, wenn nicht nach den gesetzlichen Vorschriften Befreiung oder Ermäßigung eintritt.



Wildenberg

1-12-41

1941

Der Bürgermeister

Tornow

(Stempel der Gemeindebehörde)

Achtung Arbeitnehmer! Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen

Lohnsteuerkarte 1942

433/04

Gemeinde **Wildenberg** Kreis **Templin** Nr. **247**

Finanzamt **Franken** **Paarl** 1.11.09 (Geburtsdatum)

Familien- und Vorname **Arbeiter** Stand, Beruf **Arbeiter**

Wohnsitz **Wildenberg** **Abbau Teyer** a) **IV** b) **Verh.** c) **ein** Wohnsitz **Schoslawa, Krs. Gumb.** a) **Er.** b) **er.** c) **ein** (Geburtsort, Kreis, Amt)

IV. Raum für die Berichtigung etwaiger Schreibfehler, für die Änderung der Eintragungen in den Abschnitten I, II und III, für die Eintragung weiterer Kinderermäßigungen und für den Simultrechnungsvermerk bei Ausübung einer zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte

Religionsbekenntnis a) Arbeitnehmer b) Ehegatte **kein** II. Ost-Freibetrag (ja — nein) **kein** III. Sozialausgleichsabgabepflichtig (ja — nein) **kein**

Diese Eintragung gilt vom 1942 bis zum 1942, wenn sie nicht widerrufen wird. 194 (Stempel) (Name) **Tornow** (Name)

V. Raum für die Eintragungen des Finanzamts (soweit sie nicht nach Abschnitt IV gehören), z. B. Vermerk über steuerfrei abzuhaltende Beträge

Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzusetzen:

monatlich	wöchentlich	täglich	vierstündlich
R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
in Buchstaben:	in Buchstaben:	in Buchstaben:	in Buchstaben:

Diese Eintragung gilt vom 1942 bis zum 1942, wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel) (Name)

Fortsetzung der Eintragungen des Finanzamts

Diese Eintragung gilt vom 1942 bis zum 1942, wenn sie nicht widerrufen wird.

194

(Stempel)

(Name)

Lohnsteuer- und Bürgersteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1942

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1942 in meinem — unserem — Betrieb beschäftigt gewesen

vom	bis	In dieser Zeit haben betragen			Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel — Unterschrift
		der Arbeitslohn (einschl. Sachbezüge)	die einbehaltene		
			Lohnsteuer (einschl. Kriegszuschlag zur Lohnsteuer)	Bürgersteuer	
1	2	3 <i>R.M.</i>	4 <i>R.M.</i>	5 <i>R.M.</i>	6
1/1 42	31/3 42	642,29	19,81	4,-	Brandenburger Eisenwerke S. m. b. H. Abteilung Lohnbuchhaltung

Sollte der vorstehend für die Eintragungen vorgesehene Raum nicht ausreichen, so ist ein besonderes Blatt anzulegen.

Zur Beachtung für den Arbeitgeber

- I. Der Arbeitgeber hat die ihm vom Arbeitnehmer vorgelegte Lohnsteuerkarte 1942 während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren, d. h. mindestens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht, und zwar auch dann, wenn er vor der Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Dienst mehr leistet. Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Lohnsteuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Lohnsteuerkarte vorübergehend auszuhändigen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem 31. Dezember 1942 hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte, mit der Lohnsteuer- und Bürgersteuerbescheinigung versehen (Abschnitt III), dem Arbeitnehmer zurückzugeben.
- II. Der Arbeitgeber haftet dem Reich für die Einbehaltung und die Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer. Arbeitslohn sind alle Güter, die in Geld oder in Geldeswert (z. B. Sachbezüge) bestehen. Ob von dem Arbeitslohn eine Lohnsteuer einzubehalten ist und wie hoch diese ist, ergibt sich aus der Lohnsteuertabelle.
- III. Der Arbeitgeber hat für die Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1942 bei ihm in einem Dienstverhältnis stehen, nach Ablauf des Kalenderjahrs 1942
 1. die auf Seite 2 vorgesehene Lohnsteuer- und Bürgersteuerbescheinigung in den Spalten 1 bis 6 auszufüllen,
 2. die Lohnsteuerkarte 1942 bis spätestens 15. Februar 1943 an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.
 Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1942, so hat der Arbeitgeber die Bescheinigung in den Spalten 1 bis 6 schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben und die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben (Abschnitt I).
 In den Spalten 4 und 5 der Lohnsteuer- und Bürgersteuerbescheinigung sind nur die einbehaltene Lohnsteuer (einschließlich Kriegszuschlag zur Lohnsteuer) und die Bürgersteuer einzutragen.
- IV. Jede Änderung der amtlichen Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte durch den Arbeitgeber oder durch andere private Personen ist verboten. Der Arbeitgeber darf eine von zuständiger Stelle vorgenommene Änderung (Ergänzung) der ursprünglichen Eintragungen grundsätzlich erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten Lohnsteuerkarte leistet.
 In den Fällen, in denen die Änderung und Ergänzung nach der Eintragung auf Seite 1 der Lohnsteuerkarte auf eine Zeit vor Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte zurückwirken, ist der Arbeitgeber aber berechtigt, bei den auf die Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte folgenden Lohnzahlungen soviel weniger an Lohnsteuer einzubehalten, als er bei den vorhergegangenen Lohnzahlungen seit dem Tag der Rückwirkung soviel einbehalten hat.
- V. Bei der Anwendung der Lohnsteuertabelle durch den Arbeitgeber sind grundsätzlich die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend. Es sind aber die folgenden Ausnahmen zu beachten:
 1. Ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I bescheinigt, so hat der Arbeitgeber trotzdem
 - a) die Steuergruppe II anzuwenden bei weiblichen nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 50. Lebensjahrs folgt,
 - b) die Steuergruppe III anzuwenden bei männlichen und weiblichen nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs folgt.
 2. Ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe II bescheinigt, so hat der Arbeitgeber trotzdem bei nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs folgt, die Steuergruppe III anzuwenden.
- VI. Jeder Lohnsteuerkarte 1942 hat eine Einlage beigelegen, die den Arbeitnehmer über bestimmte Pflichten und Rechte auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichtet und von diesem entnommen und sorgfältig aufbewahrt werden soll.

Lohnsteuerkarte 1944/46

Gemeinde Mildenberg

/	244
---	-----

Finanzamt Templin

Bezirk Nr.

Familienname und Vorname Svenka Pöschel, geb. am 1.2.1909

Stand, Beruf Wohnung

Wohnsitz Wohnung Mildenberg Albrecht-Friedrich

Kyffhäuser
(Geburtsort, Kreis, Amt)

Smühl (Staatsangehörigkeit) Smühl (Volkszugehörigkeit)

I. Steuergruppe und Familienstand Zahlen in Buchstaben

a) <u>IV</u> b) <u>wid.</u> c) <u>ein</u>	a) Steuergruppe b) Ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden c) Kinderermäßig. f. minderjähr. haushaltszugeh. Personen
---	--

II. Sozialausgleichsabgabepflichtig
(ja oder nein)

/

zu I bis III (Stempel der die Lohnsteuerkarte ausschreibenden Behörde)

Pöschel
(Name)

III. Raum für die Berichtigung oder Ergänzung der Eintragungen in den Abschnitten I und II, für die Eintragung weiterer Kinderermäßigungen und für andere Eintragungen, soweit sie nicht in den Abschnitt IV gehören.

Diese Eintragung gilt ab..... 194.....
bis..... 194....., wenn sie nicht wider-
rufen wird.

..... 194.....

(Stempel)

.....
(Name)

Diese Eintragung gilt ab..... 194.....
bis..... 194....., wenn sie nicht wider-
rufen wird.

..... 194.....

(Stempel)

.....
(Name)

Diese Eintragung gilt ab..... 194.....
bis..... 194....., wenn sie nicht wider-
rufen wird.

..... 194.....

(Stempel)

.....
(Name)

Diese Eintragung gilt ab..... 194.....
bis..... 194....., wenn sie nicht wider-
rufen wird.

..... 194.....

(Stempel)

.....
(Name)

IV. Raum für die Eintragungen über steuerfreie Beträge und über Hinzurechnungsbeträge

Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzusetzen: — für die Zeit der Beschäftigung als v. H. der Gesamtabzüge. — Der sich nach diesem Hundertsatz ergebende Betrag ist jedoch zu vermindern um — höchstens jedoch —^{*)}

monatlich <small>1/12</small>	wöchentlich <small>1/52</small>	täglich <small>1/365</small>	vierstündlich <small>1/182</small>

Diese Eintragung gilt vom 194... bis zum 194..., wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel) 194.....

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
(Name)

Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzusetzen: — für die Zeit der Beschäftigung als v. H. der Gesamtabzüge. — Der sich nach diesem Hundertsatz ergebende Betrag ist jedoch zu vermindern um — höchstens jedoch —^{*)}

monatlich <small>1/12</small>	wöchentlich <small>1/52</small>	täglich <small>1/365</small>	vierstündlich <small>1/182</small>

Diese Eintragung gilt vom 194... bis zum 194..., wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel) 194.....

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
(Name)

--	--	--	--

Diese Eintragung gilt ab 194... bis 194..., wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel) 194.....

.....
(Name)

V. Raum für andere Eintragungen, z. B. über Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt

--	--	--	--

Lohnsteuerkarte 1944/46

Gemeinde Milbenberg

/	245
---	-----

Finanzamt Templin

Bezirk Nr.

Familienname Kornelia geb. Frägnr, Jofmann, geb. am 8.2.1914
 und Vorname

Stand, Beruf Heimwirtsch. Lehrerin - Zimmermeisterin

Wohnsitz Milbenberg
 Wohnung Oberrn Frägnr

Milbenberg
 (Geburtsort, Kreis, Amt)

Grüß
 (Staatsangehörigkeit)

Grüß
 (Volkszugehörigkeit)

I. Steuergruppe und Familienstand Zahlen in Buchstaben

a) <u>IV</u>	a) Steuergruppe
b) <u>sonst.</u>	b) Ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden
c) <u>ni</u>	c) Kinderermäßig. f. minderjähr. haushaltszugeh. Personen

II. Sozialausgleichsabgabepflichtig (ja oder nein)

/


 (Stempel der die Lohnsteuerkarte ausschreibenden Behörde)

Jofmann
 (Name)

a) nd.
 b) nd.
 Glaubensbekenntnis
 a) des Arbeitnehmers
 b) der Ehefrau

III. Raum für die Berichtigung oder Ergänzung der Eintragungen in den Abschnitten I und II, für die Eintragung weiterer Kinderermäßigungen und für andere Eintragungen, soweit sie nicht in den Abschnitt IV gehören.

.....
 Diese Eintragung gilt ab..... 194.....
 bis..... 194....., wenn sie nicht wider-
 rufen wird.
 194.....
 (Stempel)

 (Name)

.....
 Diese Eintragung gilt ab..... 194.....
 bis..... 194....., wenn sie nicht wider-
 rufen wird.
 194.....
 (Stempel)

 (Name)

.....
 Diese Eintragung gilt ab..... 194.....
 bis..... 194....., wenn sie nicht wider-
 rufen wird.
 194.....
 (Stempel)

 (Name)

.....
 Diese Eintragung gilt ab..... 194.....
 bis..... 194....., wenn sie nicht wider-
 rufen wird.
 194.....
 (Stempel)

 (Name)

IV. Raum für die Eintragungen über steuerfreie Beträge und über Hinzurechnungsbeträge

Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzusetzen: — für die Zeit der Beschäftigung als v. H. der Gesamtabzüge. — Der sich nach diesem Hundertsatz ergebende Betrag ist jedoch zu vermindern um — höchstens jedoch —^{*)}

monatlich <i>RM</i>	wöchentlich <i>RM</i>	täglich <i>RM</i>	vierstündlich <i>RM</i>

Diese Eintragung gilt vom..... 194... bis zum..... 194..., wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel) 194.....

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
(Name)

Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzusetzen: — für die Zeit der Beschäftigung als v. H. der Gesamtabzüge. — Der sich nach diesem Hundertsatz ergebende Betrag ist jedoch zu vermindern um — höchstens jedoch —^{*)}

monatlich <i>RM</i>	wöchentlich <i>RM</i>	täglich <i>RM</i>	vierstündlich <i>RM</i>

Diese Eintragung gilt vom..... 194... bis zum..... 194..., wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel) 194.....

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
(Name)

--	--	--	--

Diese Eintragung gilt ab..... 194... bis..... 194..., wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel) 194.....

.....
(Name)

V. Raum für andere Eintragungen, z. B. über Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt

--	--	--	--



[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

Falsch Merk.



Am Irm Lorensturm

Peril

Loyvudal

Morm Linnwig Irm

3 Lorensturm Inpsaltion

Lorensturm Lortvilon Lingnick

I Lorensturm. X 5 Ormna Lorgb.

Ganzlich Man.

Invalidenversicherung. Quittungskarte A für Pflichtversicherung und Weiterversicherung.

Landesversicherungsanstalt: Thelonia
 (in deren Bezirk der Versicherte bei Ausstellung der Karte Nr. 1 beschäftigt ist; jede folgende Karte ist mit demselben Namen zu versehen.)

Ausgabestelle: Allgemeine Ortskrankenkassen
 in Brandenburg (Havel) Kreis (Amt) Brandenburg (Havel)

Ausstellungstag: 2. 10. 1941

Umtausch: Binnen spätestens 2 Jahren nach dem Tage der Ausstellung.

Die letzte Marke der Vorkarte ist entwertet am: 3. 9. 41



Quittungskarte Nr. 15

für

433/04

ledig
 verheiratet
 verwitwet
 geschieden

Nicht-
 treibendes
 zu freizeiten.

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname; bei mehreren Vornamen Rufname zu unterstreichen.)
Kornel Jovanke

Wohnort (Wohnung): Brandenburg (Havel)

Beschäftigungsart: Arb.

geboren am: 1. Februar 1909

in Thelonia Kreis (Amt) Quinburg

1-St. der
 Ausrichtung
 dieser Karte

Genau
 festzulegen!

Zur Erhaltung der Anwartschaft auf Leistungen der Invalidenversicherung müssen für jedes Kalenderjahr mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet werden, sonst erlischt die Anwartschaft.

Bei freiwilliger Weiterversicherung sind Beiträge der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Klasse, mindestens aber in der Klasse II, zu entrichten. Eine vor dem 1. Januar 1937 bereits begonnene Weiterversicherung kann nach dem 3. Januar 1938 in der Klasse I fortgesetzt werden, solange das Einkommen 6 Reichsmark wöchentlich nicht übersteigt.

Jede Marke ist mit dem Sonntag am Ende der Woche, für die sie gelten soll, zu entwerten (z. B. 16. 1. 38). Bei Nichtentwertung Ordnungsstrafe bis zu 1000 Reichsmark.

Die Karte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen; vor allem darf aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers zu entnehmen sein. Niemand, außer den zuständigen Stellen, darf eine Quittungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten (vgl. hierzu §§ 1424, 1425 der Reichsversicherungsordnung).

Wer Quittungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder mit besonderen Merkmalen verfälscht, verfälscht, fälschlich ausfüllt oder wissentlich eine solche Karte gebraucht, wird bestraft (§ 1495 der Reichsversicherungsordnung).

Raum für Eintragungen der Behörden (über Beitragsberichtigungen usw.)

--



33	Entwertungstag nicht vergessen!	34	Beachtet Rückseite! Anwartschaftsverlust!	35	Entwertungstag nicht vergessen!	36	Beachtet Rückseite! Anwartschaftsverlust!
37	Entwertungstag nicht vergessen!	38	Beachtet Rückseite! Anwartschaftsverlust!	39	Entwertungstag nicht vergessen!	40	Beachtet Rückseite! Anwartschaftsverlust!
41	Entwertungstag nicht vergessen!	42	Beachtet Rückseite! Anwartschaftsverlust!				

43	Entwertungstag nicht vergessen!	44	Beachtet Rückseite! Anwartschaftsverlust!	45	Entwertungstag nicht vergessen!	46	Beachtet Rückseite! Anwartschaftsverlust!	47	Entwertungstag nicht vergessen!	48	Beachtet Rückseite! Anwartschaftsverlust!
49	Entwertungstag nicht vergessen!	50	Beachtet Rückseite! Anwartschaftsverlust!	51	Entwertungstag nicht vergessen!	52	Beachtet Rückseite! Anwartschaftsverlust!	Aufrechnung:			

Nachgewiesene Erfahrungszeiten					im Jahre	Anzahl der Beitragswochen in Klasse									
	von	bis einschl.	von	bis einschl.		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Wehrpflicht . . .					19.....										
Reichs- arbeitsdienst . . .					19.....										
Krankheit . . .					19.....										
"															
"															
Verhgang															
Unterstützung als Arbeitsloser															

(Ort und Datum)

(Aufrechnungsstelle)

(Unterschrift)

Dienstiegel
der Auf-
rechnungs-
stelle